



[Departementskürzel eingeben]/P[Präsidialnummer eingeben]

Erläuterungen zur Verordnung betreffend Gewährung von Bürgschaften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom [Datum] (COVID-19 Bürgschaftsverordnung, SG Ziffer) Stand: [Datum]

1. Ausgangslage

Mit der vom Grossen Rat am 3. Juni 2020 beschlossenen Teilrevision des Standortförderungsgesetzes und dem neu eingeführten § 5b wurde der rechtliche Rahmen für die Unterstützung von basel-städtischen Unternehmen in Krisenzeiten geschaffen.

Nachdem die Frist für das Einreichen von Gesuchen für das kantonale Programm zur Gewährung von Bürgschaften am 31. Juli 2020 abgelaufen ist, soll die Unterstützung des Kantons für Unternehmen im Kanton Basel-Stadt weitergeführt werden. Gestützt auf § 5b des Standortförderungsgesetzes soll die Verordnung betreffend Gewährung von Bürgschaften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (COVID-19 Bürgschaftsverordnung), die per 16. Dezember 2020 in Kraft gesetzt werden soll, die Basis dafür bilden. Die Verordnung legt insbesondere die Zuständigkeiten innerhalb des Kantons sowie die Voraussetzungen für die Gewährung von Bürgschaften fest. Des Weiteren werden der Haftungsumfang sowie die Modalitäten der Bürgschaft geregelt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5b des Standortförderungsgesetzes. Die Bestimmungen der COVID-19 Bürgschaftsverordnung werden nachfolgend erläutert.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation für die Unternehmen im Kanton Basel-Stadt als Folge der COVID-19-Pandemie sieht der Regierungsrat die Gewährung von Bürgschaften zur Sicherung von Bankkrediten vor.

² Von der Gewährung von Bürgschaften nach dieser Verordnung ausgenommen sind Startup-Unternehmen, die gestützt auf die Verordnung 2 des Regierungsrats betreffend Gewährung von kantonalen Start-up-Bürgschaften infolge COVID-19-Pandemie (COVID-19 Start-up-Bürgschaftsverordnung 2) vom 1. Dezember 2020 Bürgschaften beantragen können.

Erläuterungen zu § 1 Gegenstand und Zweck

Gestützt auf § 5b Abs. 1 des Standortförderungsgesetzes wird der Regierungsrat ermächtigt, in wirtschaftlichen Krisen Kredite bis zu einer Höhe von 125'000'000 Franken zu verbürgen. Diese Regelung wird mit der vorliegenden Verordnung konkretisiert. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit und im Sinne eines beschleunigten Prozesses der Bürgschaftsgewährung soll für die Prüfung der zu gewährenden Bürgschaften keine Kommission eingesetzt werden, sondern das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) wird die Bürgschaftsgesuche der Banken prüfen

und danach direkt dem Regierungsrat Antrag stellen (siehe dazu detailliert §§ 2 und 4 sowie Erläuterungen unten).

In § 1 Abs. 2 wird eine Abgrenzung zur COVID-19 Start-up-Bürgschaftsverordnung 2 vorgenommen.

§ 2 Zuständigkeiten

¹ Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) prüft die eingegangenen Bürgschaftsgesuche der Kreditgebenden und stellt hierauf dem Regierungsrat Antrag.

² Gesuche sind von den Kreditgebenden mit den erforderlichen Unterlagen beim Generalsekretariat des WSU einzureichen.

Erläuterungen zu § 2 Zuständigkeiten

Die Abwicklung der Kredit- und Bürgschaftsbegehren soll möglichst unkompliziert und entlang den bestehenden Kompetenzen erfolgen. So ist vorgesehen, dass zuerst das notleidende Unternehmen bei der Bank einen Kreditantrag stellt. Diese prüft, ob die Kreditbedingungen eingehalten werden und die Bürgschaftsvoraussetzungen (siehe § 3 unten) erfüllt sind. Bei Krediten unter 50'000 Franken (vgl. § 4) kann eine vereinfachte Prüfung durch die Bank erfolgen. Danach stellt sie einen Bürgschaftsantrag an den Kanton (WSU → Regierungsrat), welcher die Bürgschaft prüft und der Bank eine entsprechende Mitteilung macht. Die Bank informiert sodann die oder den Kreditnehmenden über den Kredit- und den Bürgschaftsentscheid und wickelt die Kreditvergabe gegebenenfalls gemäss dem gängigen Vorgehen ab.

Dies kann wie folgt dargestellt werden:



Die Bürgschaftsgesuche der Banken werden vom Generalsekretariat des WSU innert drei bis maximal fünf Tagen geprüft und wöchentlich zur Beschlussfassung an den Regierungsrat weitergeleitet. Gemäss § 5b des Standortförderungsgesetzes entscheidet der Regierungsrat abschliessend über den Bürgschaftsantrag (Abs. 5). Es besteht kein Rechtsanspruch (Abs. 4). Das Generalsekretariat des WSU informiert die Bank der oder des Kreditnehmenden über den Entscheid des Regierungsrates.

Die Bank informiert das Generalsekretariat des WSU über die Vergabe des Kredits an die oder den Kreditnehmenden.

Dieser Prüfprozess kann wie folgt dargestellt werden:



§ 3 Voraussetzungen für die Gewährung von Bürgschaften

¹ Die Gewährung einer Bürgschaft setzt voraus, dass

- a) die oder der Kreditnehmende den Sitz des Geschäftsbetriebs im Kanton Basel-Stadt hat;
- b) die COVID-19-Pandemie ursächlich für einen existenzgefährdenden Liquiditätsengpass der oder des Kreditnehmenden ist;
- c) die oder der Kreditnehmende ohne Ausbruch der COVID-19-Pandemie finanziell überlebensfähig gewesen wäre;
- d) die oder der Kreditgebende das Risiko für den vom Kanton nicht verbürgten Teil des Kredits selbst trägt.

² Bei der Gewährung einer Bürgschaft wird berücksichtigt, in welchem Ausmass die oder der Kreditnehmende bereits andere Kredite mit staatlicher Bürgschaft in gleicher Sache erhalten hat.

Erläuterungen zu § 3 Voraussetzungen für die Gewährung von Bürgschaften.

Der Zugang zum Programm beschränkt sich nicht ausschliesslich auf Geschäftsbetriebe mit Handelsregistereintrag mit Sitz in Basel-Stadt, sondern soll, wo sinnvoll, auch Selbständigen mit Geschäftsbetrieb im Kanton Basel-Stadt offen stehen.

Das zeitlich befristete Programm soll explizit nur für Unternehmen zum Tragen kommen, deren finanzielle Schwierigkeiten klar im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehen (lit. b). Die Gewährung einer Bürgschaft kommt ferner nur in Frage, wenn die oder der Kreditnehmende vor Ausbruch der Krise wegen der COVID-19-Pandemie nicht bereits in finanziellen Schwierigkeiten war (lit. c). Es geht vorliegend einzig um die Behebung existenzgefährdender Liquiditätsengpässe aufgrund des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie und nicht z.B. um Überschuldungssituationen infolge schwacher Kapitalisierung.

Kreditgebende dürfen nur Gesuche einreichen, welche die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Dabei betreffen lit. a bis c Voraussetzungen, welche die Kreditnehmenden erfüllen müssen, und bei lit. d geht es um eine Bedingung, die bei den Kreditgebenden gegeben sein muss.

Die in § 3 genannten Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Gemäss § 3 Abs. 2 wird bei der Gewährung einer Bürgschaft berücksichtigt, in welchem Ausmass die oder der Kreditnehmende bereits andere Kredite mit staatlicher Bürgschaft in gleicher Sache erhalten hat. Dabei sind sowohl Kredite im Rahmen des Bundesprogramms wie auch der kantonalen Programme (erstes Bürgschaftsprogramm) zu berücksichtigen. Start-ups sind grundsätzlich über das eigene Programm zu finanzieren und vom vorliegenden Programm ausgeschlossen (vgl. § 1 Abs. 2). Dagegen schliesst ein Kredit aufgrund des Bundesprogramms oder des ersten Kantonsprogramms eine Teilnahme am vorliegenden Programm nicht aus. Es ist jedoch insbesondere zu prüfen, ob der beantragte Kredit innerhalb der vorgesehenen Laufzeit zurückbezahlt werden kann. Die ausstehenden Kredite sind dabei in Relation zum Umsatz des Unternehmens, der Verschuldungssituation und den wirtschaftlichen Perspektiven zu beurteilen. Ist aufgrund der bereits bestehenden Kredite mit staatlicher Bürgschaft die Rückzahlung eines zusätzlichen Kredits unwahrscheinlich, wird keine Bürgschaft gewährt. Weitere Unterstützungsprogramme des Kantons oder des Bundes (wie z.B. Kurzarbeitsentschädigung, Mietzinshilfe, Härtefallregelung) werden bei der Gewährung der Bürgschaft nicht berücksichtigt.

§ 4 Eckwerte der Bürgschaft

¹ Bis zu einem Betrag von Fr. 50'000 deckt die Bürgschaft 100% der Kreditsumme. Ansonsten deckt die Bürgschaft 90% der Kreditsumme.

² Die Laufzeit der Bürgschaft beträgt fünf Jahre.

³ Der Kanton stellt die Bürgschaft unentgeltlich zur Verfügung.

Erläuterungen zu § 4 Eckwerte der Bürgschaften.

§ 4 der Verordnung legt die Eckwerte der Bürgschaft fest und konkretisiert damit die gesetzliche Bestimmung von § 5b des Standortförderungsgesetzes.

Gemäss § 4 Abs. 1 deckt bei Krediten bis zu einem Betrag von 50'000 Franken die Bürgschaft 100% der Kreditsumme, bei Krediten über 50'000 Franken wird die gesamte Kreditsumme zu 90% verbürgt. Damit wird bezweckt, dass ein geringer Liquiditätsbedarf unbürokratisch durch Banken gedeckt werden kann. Andererseits soll die zwingende Teilhaftung der Bank bei einem grösseren Liquiditätsbedarf den Kanton davor schützen, für bankmässig «aussichtslose Fälle» Bürgschaften zu gewähren.

Die Verpflichtung des Kantons Basel-Stadt ist in Form einer Solidarbürgschaft vorgesehen. Diese kommt dann zum Tragen, wenn ein Leistungsrückstand und die erfolglose Mahnung der Hauptschuldnerin oder des Hauptschuldners oder dessen offenkundige Zahlungsunfähigkeit (Art.496 Abs.1 OR) vorliegt.

§ 5 Rahmenvertrag mit den Kreditgebenden

¹ Ein Rahmenvertrag zwischen der oder dem Kreditgebenden und dem Kanton regelt die Einzelheiten der Bürgschaftsgewährung.

² Der Regierungsrat genehmigt den Rahmenvertrag.

Erläuterungen zu § 5 Rahmenvertrag mit den Kreditgebenden

Die Einzelheiten der Bürgschaftsgewährung, wie die Deckung der Kreditsumme (siehe § 4 Abs. 1 oben) oder die Pflicht zur jährlichen Berichterstattung der oder des Kreditgebenden gegenüber dem Generalsekretariat des WSU zu Stand und Ausfallrisiko der mit Bürgschaften gesicherten Kredite (siehe § 7 unten), werden in einem Rahmenvertrag zwischen der oder dem Kreditgebenden und dem Kanton geregelt.

§ 6 Erfüllung

¹ Die staatlich verbürgten Kredite sind den Kreditnehmenden zeitnah nach Zustellung des regierungsrätlichen Entscheids, unter gleichzeitiger Mitteilung an das Generalsekretariat des WSU zu gewähren. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird die Bürgschaftsverpflichtung hinfällig.

Erläuterungen zu § 6 Erfüllung

Die Gewährung des staatlich verbürgten Kredits durch die Kreditgebende oder den Kreditgebenden muss zeitnah, d.h. so rasch als möglich, spätestens aber innert zwei Monaten nach Zustellung des Entscheids des Regierungsrates, erfolgen. Ansonsten wird die Bürgschaftsverpflichtung hinfällig.

§ 7 Berichterstattung der oder des Kreditgebenden

¹ Die oder der Kreditgebende berichtet jährlich dem Kanton zu Stand und Ausfallrisiko des mit der Bürgschaft gesicherten Kredits.

² Der Rahmenvertrag regelt die Einzelheiten zur Informationspflicht der Kreditgebenden.

Erläuterungen zu § 7 Berichterstattung der oder des Kreditgebenden

§ 7 sieht die jährliche Berichterstattung der kreditgebenden Bank gegenüber dem Kanton vor.

§ 8 Befristung

¹ Die Gewährung von Bürgschaften nach dieser Verordnung ist befristet. Bürgschaftsgesuche können im Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2021 eingereicht werden.

Erläuterungen zu § 8 Befristung

Im Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2021 können Gesuche um Gewährung von Bürgschaften eingereicht werden.